



## 1 Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009
2.	a) 5. Änderung des Flächennutzungsplanes b) Bebauungsplan Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ und Aufhebung der Baufluchtlinienpläne in diesem Bereich c) Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark Grüner Weg“
3.	Sitzung des Rates am 8. September 2009
4.	Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im automatisierten Abruf über das Internet

**Herausgeber:**

STADT BECKUM  
DER BÜRGERMEISTER  
Fachdienst Zentrale Dienste  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0  
Fax: 02521 2955-199  
E-Mail: [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)  
Internet: [www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

**Abonnementbestellungen:**

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

**Newsletter:**

Unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de) können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

**Lfd. Nr. 1****Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009****Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Beckum für die Bundestagswahl wird in der Zeit **vom 7. bis 11. September 2009** zu folgenden Zeiten – für die Wahlberechtigten – in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur Einsichtnahme bereitgehalten.

	<b>Rathaus Beckum</b>	<b>Rathaus Neubeckum</b>
Montag	7:30 bis 13.00 Uhr	8:00 bis 12.30 Uhr
Dienstag	7:30 bis 16.30 Uhr	8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16.30 Uhr
Mittwoch	7:30 bis 16:30 Uhr	8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	7:30 bis 18:00 Uhr	8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr	8:00 bis 12:00 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend der Regelungen des § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Computer möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. bis 11. September 2009, 12:00 Uhr, im Rahmen der Öffnungszeiten der Bürgerbüros, in den Bürgerbüros Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **6. September 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 11. September 2009 in den Bürgerbüros erkundigen, ob er/sie ins Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Sollte kein Eintrag vorliegen, muss er/sie Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er sein/sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlkreis Nummer 131 – Kreis Warendorf – in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Warendorf oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **online unter [www.beckum.de](http://www.beckum.de) bis zum 24. September 2009, 23:00 Uhr** beantragt werden. Die mündliche oder schriftliche Beantragung ist bis zum 25. September 2009, 18:00 Uhr, in den Bürgerbüros der Stadt Beckum möglich; am 25. September 2009, ab 12:00 Uhr nur in Beckum. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Rathaus Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreise Nummer 131, Kreis Warendorf,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Beckum vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in den Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 28. August 2009

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 2**

---

- a) **5. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- b) **Bebauungsplan Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ und Aufhebung der Baufluchtlinienpläne in diesem Bereich**
- c) **Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“**

**a) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht wird beschlossen. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet:

- Änderung der Sondergebietsflächen „Hotel, Mehrzweckhalle, Freizeiteinrichtung“ in gewerbliche Bauflächen,
- Änderung gemischte Baufläche in öffentliche Grünfläche,
- Änderung der Darstellung gewerbliche Baufläche innerhalb der B 58n in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“,
- Änderung öffentliche Grünflächen in Flächen für die Landwirtschaft,
- genauere Darstellung des geplanten Verlaufs des Grünzuges,
- genauere Darstellung der geplanten Hauptverkehrsstraße,
- Darstellung Badeplatz sowie
- Darstellung Abwasser (Niederschlagsentwässerung).“

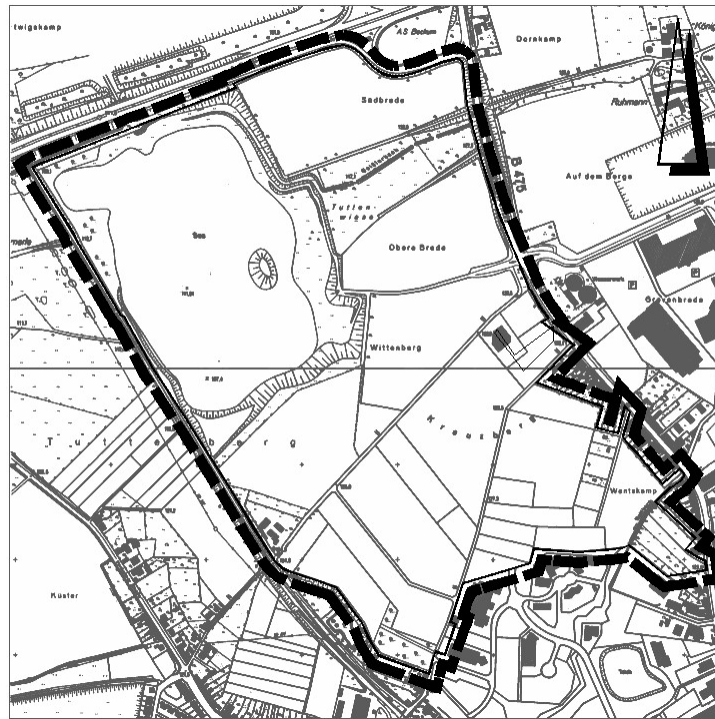
Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden von der Bundesautobahn A2,

im Osten von der westlichen Straßenseite der Geißler Straße sowie der westlichen Grundstückseite der Neubeckumer Straße 81 - 151,

im Süden von der nördlichen Grenze des Gewerbeparkes Grüner Weg,

im Westen von der östlichen Grundstückseite des Grundstückes Grüner Weg 81, sowie den Grundstücken Flur 2, Nr. 119, 131, 132 und der östlichen Seite der Trasse der Westfälischen Landeseisenbahn.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/Jahr 2002

**b) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ und Aufhebung der Baufluchtlinienpläne in diesem Bereich**

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16.06.2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der Aufhebung der Baufluchtlinienpläne für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ werden beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ sowie dessen Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht wird beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Durch den Bebauungsplan Nr. 60 sollen nördlich im Anschluss an den Gewerbepark „Grüner Weg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes sowie unter anderem die verkehrliche Parallelverbindung zwischen der Zementstraße und der Neubeckumer Straße geschaffen werden.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke:

Flur 2, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281 teilw.

Flur 10, Flurstücke 83, 84, 85, 86, 87, 88, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 400, 404 teilw., 420 teilw., 432, 434, 441, 442

Flur 11, Flurstücke 2, 234, 210

Flur 160, Flurstücke 177, 178, 180, 181

Flur 161, Flurstücke 33, 34, 41, 45, 46, 47, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83

Flur 162, Flurstücke: 124, 125, 126, 127

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Seite der Bundesautobahn A2,

Flur 160, Flurstücke 143, 169, 179

Im Osten: durch die westliche Seite der Geißlerstraße und der Neubeckumer Straße sowie

Flur 162, Flurstücke 123, 89

Flur 11, Flurstücke 214, 251, 252

Flur 10, Flurstücke 108, 303, 8, 11, 12, 15, 302, 301, 300, 299, 298, 297, 296, 294, 293, 292, 291, 290, 289, 288, 287, 286, 285, 431, 368, 321, 284, 40, 62, 277, 433

Im Süden: durch den Gewerbepark Grüner Weg und hier durch

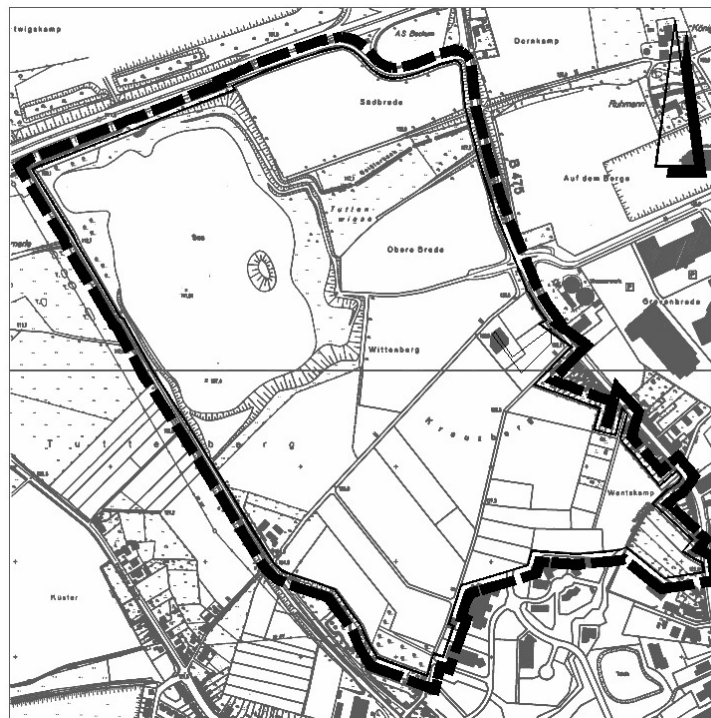
Flur 10, Flurstücke 444, 443, 349, 374, 429, 372, 430, 404 teilw., 420 teilw.,

Flur 2, Flurstück 281 teilw.

Im Westen: durch die östliche Seite der WLE-Trasse und hier durch

Flur 161, Flurstück 36 und

Flur 2, Flurstücke 11, 133, 132, 131, 119, 15“



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/Jahr 2002

### c) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch der Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16.06.2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die sich im Geltungsbereich der Teilaufhebung befindenden Flächen sollen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ einbezogen werden, um für die Erweiterungsabsichten des angrenzenden Gewerbebetriebes einheitliches Baurecht zu schaffen.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke:

Flur 2, Flurstücke 10, 281 teilw.

Flur 10, Flurstücke 404 teilw., 420 teilw.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Flur 2, Flurstücke 279, 5, 6, 7, 278, 280, 133, 127, 11, 281 teilw.

Flur 10, Flurstücke 404 teilw., 420 teilw., 430, 400

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB der Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“ sowie deren Begründung wird beschlossen. Der Entwurf der Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“ mit Begründung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“



Übersichtsplan, ohne Maßstab  
Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/Jahr 2002

Die Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses zur öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellung und öffentlichen Auslegung der Aufhebung der Baufluchtlinienpläne für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“, des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ sowie die Aufstellung der Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit von

**Montag, 14.09.2009 bis**

**Donnerstag, 15.10.2009 einschl.**

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung, Weststraße 46, Raum 245,

montags – freitags	8:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags und nach Vereinbarung	14:00 – 17:00 Uhr

öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 27. August 2009

gezeichnet  
Dr. Strothmann  
Bürgermeister



**Lfd. Nr. 3****Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Dienstag, dem 8. September 2009 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 - 7, 59269 Beckum, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

**Tagesordnung**Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 30. Juni 2009 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Sanierung bzw. Neuherstellung von Wirtschaftswegen mit Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II und Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung  
Antrag der CDU-Fraktion vom 10. Juli 2009  
Vorlage: 2009/0133
5. Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den um das Zementwerk Mersmann zwischen Lippweg und Sudhoferweg und beiderseits des Klapperweges zu erstellenden Bebauungsplans - Bebauungsplanes Nr. 69 "Zementwerk Mersmann"  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14. Juli 2009  
Vorlage: 2009/0140
6. Verabschiedung einer Resolution der Stadt Beckum zum Bleiberecht für langjährig hier lebende geduldete Menschen  
Antrag der SPD-Fraktion vom 25. August 2009  
Vorlage: 2009/0142
7. Dienstreisegenehmigung für die Fahrt zum Erntedankfest in Grodków vom 11. bis zum 14. September 2009  
Vorlage: 2009/0136
8. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung für die Fahrt zu den Heringsdorfer "Kaisertagen" vom 30. Juli bis zum 2. August 2009  
Vorlage: 2009/0134
9. Anfragen

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 30. Juni 2009 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe  
Vorlage: 2009/0139
4. Anfragen

Beckum, den 26. August 2009

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Vorsitz

**Lfd. Nr. 4****Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im automatisierten Abruf über das Internet**

Die Stadt Beckum als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Nach der seit März 2005 geltenden Fassung des MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet gem. § 34 Abs. 1a und 1c erteilen, wenn unter anderem der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat und die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Gem. § 34 Abs. 1 b des MG NRW kann dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet widersprochen werden.

Sie können gegen die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im automatisierten Abruf über das Internet gem. § 34 Abs. 1 b des MG NRW Widerspruch einlegen.

Richten Sie den Widerspruch bitte schriftlich an das Bürgerbüro Beckum, Postfach 1863, 59248 Beckum. Sie können den Widerspruch auch persönlich während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro Beckum, Weststraße 46, oder Bürgerbüro Neubeckum, Hauptstraße 56, einlegen. Bringen Sie dazu Ihren Pass oder Bundespersonalausweis mit.

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es wird zu der betreffenden Person keine einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur einfache Melderegisterauskünfte im automatisierten Abruf über das Internet betroffen sind. Einfache Melderegisterauskünfte nach manueller Bearbeitung im Bürgerbüro gem. § 34 Abs. 1 des MG NRW sind hierdurch nicht berührt und werden weiterhin erteilt.

Beckum, den 26. August 2009

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister